



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.III. Reichs-Deliberation über die Schwedische Real-Assecuration, und Satisfactionem Militiæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Dec.

„the Gnaden Ihre Orte wieder eingerau-
met bekommen, jezo ein solches einzuwil-
ligen, hätten Sie keinen Befehl, und er-
streckte sich Ihre Plenipotenz nicht so
weit. Sie sähen wol wie es auf Kay-
serlicher Seite gemeynet wäre, müsten es
in Geduld ansehen, und eines bessern er-
warten. Bedauerten aber unterdes so
wol der Stände, als auch Ihres Königes
Condition. Was die Deputirte jezo
an Sie suchten, wäre eben dasjenige, dar-
zu Sie von selbstn erbietig. Sie wolten
erwarten, was die Stände sich auf Ihr
Memorial resolviren würden.

Der Gesandte *De Voutorte* sagte, es
solte Ihre Königlichen Majestät zu Frank-
reich von Ihnen die Sache favorabili-
ter überschrieben werden. *Der de la Court*
aber war recht bestürzt, konte endlich
auch auf das bewegliche Zureden ferner
nichts sagen, sondern es giengen ihm die
Augen über.

Montags den 3. Decembr. kamen
diejenigen so ad punctum repa-
racionis hiebvor beliebet und sich ge-
brauchen lassen, auf dem Rath-Haus zu-
sammen, der Meynung, zu sehen, wel-
che Stände nicht allein zu der 4ten, son-
dern auch zu der 5ten Million Schwedi-
scher Satisfaktion das Ihrige konten bey-
tragen, nemlich der Chur-Maynische Ab-
gesandte Herr Wehl, der Bambergische Li-
cent. Sengel, der Fürstl. Weymarische,
Braunschweig-Wolffenbüttelsche, und
Württembergische, so dan die Fürstl. Sächsis-
und der Collmarische. Man befund aber, daß
durch die Repartition sich der Real-Asse-

curation, so von den Schwedischen begehr-
ret würde, zu entbrechen, nicht genug, son-
dern man auf andere Mittel zu gedanken
und dieselben zu ergreifen. Und ob wol
vorgestrigtes Tages bey gehaltener Re- und
Correlation von Seiten der Stände
nochmahls geschlossen, daß diejenigen
Stände, so ihren Antheil zu den 5. Mil-
lionen vollkommentlich beytrügen, wegen
der Real-Assecuration nicht zu beschwe-
ren, sondern die *Præstatio realis assecu-
rationis* denenjenigen zukomme, welche
das Ihrige nicht abführten; So wisse
man doch, und hätten es die Schwedischen
klar gnug heraus gesaget, daß Sie auf kei-
nen Stand absonderlich wolten sehen, son-
dern auf die gangen Crays, und also auch
auf die Baarschafft bestehen. Dahero
ein solch Mittel zu belieben, dadurch man
solcher Difficultät wegen der Real-Asse-
curation abkomme: welches dieses seyn
konte, daß jeder Crays darauf bedacht
wäre, damit sein Contingent bey dem letz-
ten Exautorations- und Evacuations-
Termin beygetragen würde, und hätte
man den Ausschreibenden Fürsten zu schrei-
ben und aufzutragen, daß Sie es Ihren
Mit Crays-Ständen alsbald notificir-
ten, und vernähmen, ob Sie sich damit konten
und wolten gefast halten. Wann
egstliche nun sich erkläreten, Sie konten da-
mit nicht aufkommen, so hätte der Crays
Geld aufzunehmen, und die Gläubiger mit
Verpfändung der Restanten Güter zu ver-
sichern, oder dieselben allesfalls zu leque-
striren.

1649.
Dec.

S. III.

Reich. Deli-
beration
über die
Schwedische
Real-Assecu-
ration.

Des folgenden Tages versammelten sich
die *Deputati ad Repartitionem*, um über
den Punctum *Satisfactionis Militiæ*,
und die davon dependirende *Real-As-
securation*, zu deliberiren, zumahl die,
am letztverwichenen Sonnabend, ausge-
fallene *diversa conclusa* der 3. Colle-
giorum, zu Berichtigung solcher
Puncten noch nicht anreichen wolten:
und verglicke man sich endlich dahin: „daß
„Haupt-Werck bestünde auf der *Real-As-
securation*, wie diese entweder zu bestel-
len sey, oder, wie man sich derselben ent-

„brechen könne? das Erstere würde über die
„massen schwehr fallen, indeme diejenigen
„Stände, so ihr Contingent zu allen 5.
„Millionen hergegeben, dem, vor diesem
„gemachten Reichs-Concluso und aller
„Billigkeit zuwieder, nicht konten noch
„möchten mit der Real-Assecuration und
„dabon dependirenden *Oneribus* be-
„set werden; Solten dann nun die Non-
„Valentes, über dieses, daß Sie ohnedem
„nicht fortkommen konten, die Last der
„Real-Assecuration annoch über sich
„nehmen, so würde es lauter unmöglich
„fallen,

1649. Dec. „fallen, und nur die Nachbarn des O ts,
 „welcher pro asscuracione zurück blie-
 „be, darunter leyden müssen, auch wegen
 „des Unterhalts der Besatzung incom-
 „modiret werden, hingegen der Real-As-
 „securation sich gänzlich zu entbrechen,
 „dazu würden weder Worte noch B esse,
 „so man toties offeriret habe, sufficient
 „seyn, vielwen ger durch Assignationes
 „geholfen werden, die man schon mehr-
 „mahlen, aber allezeit vergeblich, den
 „Schweden angeboten habe. Nichts
 „wäre also mehr übrig, als die 5. M lli-
 „onen, den Schwedischen völlig zu offeriren,
 „denn dadurch würden die Real-Assecu-
 „ratio von selbst fallen müssen, wann
 „Chur-Fürsten und Stä: de nichts mehr
 „schuldig wären; die *media solvendi* aber
 „könten diese seyn: 1) Weil man vers-
 „sühre, daß das ehedem gemachte Richs-
 „Conclusum, (vermdae dessen, diejeni-
 „gen, welche bey der Zahlung der Assecu-
 „rations Gelder nicht interessiret wä-
 „ren, oder das Ihrige bereits gezahlet hät-
 „ten, oder solches noch vor Ablauf der 3.
 „Terminorum Evacuacionis zahlen
 „wolten, von dem Onere Realis Ass-
 „curacionis allerdings befreuet seyn sol-
 „ten,) so viel Frucht g: schafft hätte, daß
 „unterschiedliche Stände, und vornehm-
 „lich darunter die Herren Marggraf-
 „sen zu Brandenburg: Culmbach
 „und Anspach, sich angegriffen, und, an-
 „statt, daß Sie anfänglich die Assigna-
 „tionen in parata zu zahlen difficultiret,
 „so das volle Contingent zu denen 5.
 „Millionen übernommen, auch zu Anspach
 „bereits wirklich bezahlet hätten, verglei-
 „chen Exempla mehr zu finden wären;
 „So solte man an die Crayß Auschrei-
 „bende Fürsten, und diese hinvieder an
 „Ihre Mit-Crayß Stände solches notifi-
 „ciren, und dabey die Anmahnung thun,
 „daß ein jeder sich auf das äußerste an-
 „g: eissen, und der schwehren Last der Real-
 „Asscuracion sich entbrechen möchte:
 „Würde aber dieses noch nicht sufficient
 „seyn, sondern ein Stand oder der ande-
 „re noch zurück bleiben, alsdann könte
 „man 2) jedoch pro ultimo, und da kein
 „andere Mittel zu erlangen, auch die in
 „dem Praliminar-Receß erlaubte
 „Execution nicht zureichen wolte, denen
 „Crayß-Auschreibenden Fürsten Com-
 „mission auftragen, daß Sie Sich bemü-

„heten, im Nahmen des Crayßes vor die
 „Morosos & Non-Valentes, gegen des
 „ganzen Crayßes Oblig: ion, Geid auf-
 „zunehmen, dabey aber besagt seon solten,
 „die Güter und Bona solcher Morosen
 „und im Retardat verbleibenden Stände,
 „soviel dazu nöthig, si bona fuerint im-
 „mobilia, per sequestrationem; sin ve-
 „ro mobilia, per arrellum anzugeiffen,
 „und sich deren, bis zu Wieder-Bezählung
 „der erborgeten Geider, zu bemächtigen.
 „Dieses war der sämmtlichen Deputirten
 „Schluß und Meynung, außer des Städt-
 „tischen Collegii, welches den Einwuff
 „machte, daß der Bischoff zu Worms, als
 „Director Circuli, seinem Amt hierunter
 „kein Genügen leitete: Worauf aber die
 „andern versetzten, wann der eine Director
 „Circuli sämmtig seyn würde, solten dessen
 „Vices dem andern mit aufgetragen wer-
 „den: Im übrigen seyn nöthig, die 3. Guts-
 „Achsen der Deputirten an die 3. Reichs-
 „Collegia zu bringen, und solches per
 „Conclusum Imperii confirmiren zu las-
 „sen.

Folgenden Mittwoch den 5. Dec.
 wurde dann in allen 3. Reichs Collegiis
 darüber deliberiret, und endlich von bey-
 den höhern Collegiis folgendes Conclu-
 sum an das Reichs Städtische gebracht.
 „Es wären zwischen beyden höhern Rät-
 „hen zwar anfangs differente Meynun-
 „gen heraus kommen, weil das Reich von
 „großer Importanz, und deswegen an-
 „zustehen; Gleichwol hätte man sich end-
 „lich verglichen, daß man denen Herrn
 „Schwedischen die 5te Million zu Entsch-
 „bung vieler Inconvenienzen und der
 „begehren Real-Asscuracion, auch
 „obligatorie, und dieselbe in tertio Eva-
 „cuacionis termino zu bezahlen versp: es-
 „sen können, jedoch anderer Gestalt nicht,
 „als Crayß-weise, also, daß kein Crayß
 „vor den andern, sondern allein vor sein
 „Contingent, haffte. Item: im Fall wie-
 „der Verhoffen die vbl: ge Zahlung gedach-
 „ter Million nicht richtig einfallen solte,
 „daß solcher undefferter Rückstand, dens
 „jenigen Ständen, nicht schädlich fallen
 „solle, welche in tertio Evacuacionis
 „termino erst ihre Plätze erlangen sol-
 „ten. So wäre auch von denen Herrn
 „Schwedischen zu begehren, im Fall von
 „ein und andern Stand die Zahlung nicht

1649.
Dec.Conclusum
des Chur- und
Fürstlich-
Raths in Ma-
teria Satisfac-
tionis mili-
tiz.Vorschlag,
die vollen 5.
Millionen
den Schwed-
en zu offeri-
ren.De Media
solvendi.Die Marg-
grafen zu
Branden-
burg sind in
der Zahlung
der Realen und
Ausgaben.

1649.
Dec.

„so bald erfolgen könne, daß Sie denen
„selben eglische Teutsche Officier anweisen
„möchten, jedoch, daß die Ausschreibenden
„Fürsten mit würcklicher Execution an
„die Hand gehen sollten. Hierbey wäre auch
„zu reserviren, daß solches alles nicht ver-
„bindlich seyn solle, es wäre denn der erste
„und andere Terminus Evacuacionis &
„Exauctorationis vollzogen.

Diese 3. letzten reservationes hatte der
Chur-Maynische Gesandte wieder die Ab-
rede mit dem Fürsten-Rath annectiret,
als welche einig gewesen, daß allein dieses
zu reserviren sey, es solte kein Crantz vor
den andern haften. So übergieng Er
auch, daß die Ausschreibende Fürsten,
wann Sie vernähmen, daß ein und an-
der Stand mit der Zahlung nicht folgen
könne, im Rahmen des Crantz so viel
Geldes aufnehmen, und durch Sequestra-
tion oder Verpfändung der Saumseligen
Güter, und wie Sie könten, mit der Exe-
cution verfahren sollten, weil solches die
Necessität erfordere ic. Welche nun die
Majora im Fürsten-Rath gemacht, lief-
sen es dißmahls dahin passiren, weil

sichs doch hiernächst damit wol geben wür- 1649.
de, wann man darüber mit denen Schwe- Dec.
dyschen in Handlung treten würde.

Der Städte Rath wolte sich obliga- Der Städte
torie nicht erklären, sondern wandte ein, Collegii
es falle die Zahlung vielen ihres Mittels Meinung.
unmöglich, insonderheit, in dem Schwäbi-
schen, Rheinischen und Fränckischen Crantz.
Der Schwäbische Crantz wäre anjago zu
Ulm beysammen, dahin solle es geschriben
und Antwort vernommen werden.

Man führte ihnen dagegen zu Gemü-
the, wie daß jüngst allbereit durch die 3.
Reichs-Collegia ein Schluß gemacht wor-
den, daß derjenige Stand, so sein ganzes
Contingent zu den 5. Millionen allbereit
abgeführt, oder noch zahlen wolte, we-
gen der Real-Assecuration nicht zu gra-
viren. Weil sich nun der Chur-Fürsten
Rath zur Zahlung offerire, so falle einfor-
genlich die Real-Assecuration auf das
Städtische Collegium, und hätten Nörd-
lingen und Schweinfurth Ihrer wah-
zunehmen, ic.

§. IV.

Der Franko-
sen Declara-
tion wegen
des Franken-
thälischen
Tempera-
ments.

Unterdessen hatten die Frankosen der
Stände legtern Antrag in weitere Überle-
gung gezogen, und ihre Meynung dem
Chur-Maynischen Gesandten privatim
eröffnet, welcher, um in der Sache eine
rechte Gewißheit zu haben, Dienstags den
4ten Decembr. die Chur-Eöllnischen,
Chur-Bayerischen, Sachsen-Alten-
burgischen, Fürstlich Brannschweig-
Wolffenbüttelschen, und wegen der
Stadt Nürnberg, Doctor Delhafen,
auf das Rath-Haus erforderte, und Ih-
nen vortrug, wie die Französische Ge-
sandten gegen ihn, auch andere erwehnt
hätten, „weil Kayserliche Majestät ja nicht
„wolte, daß Ehrenbreitstein zur Cron
„Frankreich assecuration durch Chur-
„Maynß sequestriert werden solte, so
„würde die Cron Frankreich geschehen
„lassen, wann Sie einen andern Ort nach
„der Stände eigenem Gutbefinden erlan-
„gere, die Kayserliche Guarnison aus Eh-
„renbreitstein abgeführt, und solcher Platz,

„von Chur-Maynß so lange inne behal-
„ten würde, bis derselbe dem Chur-Fürs-
„ten und dem Dohm Capitul zu Trier
„(wenn Sie unter einander verglichen) re-
„stituiret würde. Wofern nun dieses der
„Königlich Französische eigentliche Mey-
„nung, würde man aus der Sache bald ge-
„langen können, derohalben wolte man zu
„Ihnen, und vernehmen, ob dieses Ihre
„beständige resolution sey. Es führen
demnach die anwesende Gesandten sogleich
zu den Frankosen, und wurde ihnen durch
den Chur-Maynischen Abgesandten die-
ses proponirt, daß man solches nicht al-
lein von andern verstanden, sondern sie
ihm, dem Chur-Maynischen, auch selb-
sten solches gesaget hätten, und Ihnen nicht
zunieder seyn lassen, daß Er solches mit
andern communiciret ic. Als Sie sich
mit einander unterredet, antwortete der
de la Court: „Man wisse, daß Sie nichts
„anders als die Sicherheit, mehr vor die
„Stände des Reichs, als sich, suchten, und
werde